

## **Ranshofen/Braunau: Dienstleistungsunternehmen bekämpft erfolgreich Auflagen in Wiederverleihungsbescheid für Wassernutzung**

In einem wasserrechtlichen Wiederverleihungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich zum Bezug von Kühlwasser befristet bis ins Jahr 2027 wurde dem Dienstleistungsunternehmen - verkürzt wiedergegeben - aufgetragen, ein „*Grundsatzkonzept zur Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung, des Wasserverbrauchs und der Entsorgung thermisch belasteter Wässer*“ bis zu einer bestimmten Frist vorzulegen. Das in Ranshofen ansässige Dienstleistungsunternehmen erbringt für andere Unternehmen Infrastrukturdienstleistungen - unter anderem die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Dagegen erhob das Dienstleistungsunternehmen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und beantragte die Abänderung des Bescheides und ersatzlose Behebung hauptsächlich dieser Auflage.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensakten, unter Beiziehung eines Sachverständigen für Geohydrologie und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben war.

Durch die im Rahmen der Auflage aufgetragene „Umstellung der Betriebsweise der Wassergewinnung“ würde sich der Wasserbedarf um etwa 50 % erhöhen und die Energieeffizienz würde sich verschlechtern. Das Kühlwasser wird nach seiner Verwendung in den Inn abgeleitet und darf bei der Einleitungsstelle nicht wärmer als 25 °C sein. Die Messstelle, an der die Temperatur kontrolliert wird, befindet sich am Werksgelände. Dadurch ist sichergestellt, dass die vorgeschriebene Maximaltemperatur von 25 °C bei der Einleitungsstelle in den Inn nicht überschritten wird.

Auf Grundlage der Verfahrensergebnisse konnte bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass die Vorgangsweise des Unternehmens den öffentlichen Interessen an der Vermeidung ökologischer Schäden im Inn dient und nicht als Wasserverschwendung angesehen werden kann. Im Ergebnis gelang dem

Unternehmen der Nachweis, dass die beantragte Wiederverleihung der Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, weshalb die bekämpfte Auflage ersatzlos zu beseitigen war.

Es ist im Übrigen ausgeschlossen, dass Dritte durch den Entfall der Auflage in geschützten Rechten verletzt werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551097](#)) abgerufen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)